

Nationale Parteienverbote im europäischen Kontext

Thorsten Winkelmann und Nico Ahles

1. Politischer Extremismus und nationale Parteienverbote

„Antithese konstitutioneller Demokratie“ (Backes/Jesse 1989: 18) – so lässt sich (partei-)politischer Extremismus definieren. Er ist darauf ausgerichtet, bestimmte Prinzipien der offenen Gesellschaft wie die Universalität der Menschenrechte, die Fundamentale Gleichheit aller, die Gewaltenteilung oder die Volkssouveränität einzuschränken oder gar abzuschaffen. Als Sammelbezeichnung werden hier unterschiedliche Phänomene zusammengefasst, die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen (vgl. Mannewitz et al. 2018: 17ff.). Dieses Verständnis schließt einen exklusiven Wahrheitsanspruch ein, der wahlweise in sozial-darwinistischen oder historisch-materialistischen Theoremen oder in der Verabsolutierung bestimmter Textpassagen auch als unantastbar angesehenen Büchern liegen kann. Hieraus resultiert eine fanatische Entschlossenheit, die das staatliche Gewaltmonopol herausfordert, gegenwärtig gültige Staatsgrenzen mitunter infrage stellt und die

bestehenden gesellschaftlichen Organisationsformen umstürzen will. Dabei wird politischer Extremismus nicht erst dann zum Problem, wenn er Herrschaft in Form von autokratischen Regimetypen ausübt oder Gewalt in psychischer und/oder physischer Form anwendet. Vielmehr begünstigt bereits die Existenz systemfeindlicher Akteure eine Radikalisierung gesellschaftlicher Diskurse. Dadurch werden einerseits die für demokratische Herrschaftsformen so existenziellen Kompromissfindungen erschwert. Andererseits höhlen derartige Bestrebungen die bestehende Ordnung aus, weil sie Feindbilder generieren, Menschen gegeneinander aufwiegeln, Hass verbreiten, im Einzelfall zur Gewalt aufrufen und generell eine konflikthanheizende Eskalationsspirale in Gang setzen. Dies gilt nicht nur in Deutschland, sondern in allen (europäischen) Demokratien.

Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als wehrhafte Demokratie. Zentrale Grundsätze wie eine bundes- und rechtsstaatliche Ordnung mit garantiertem Schutz des Einzelnen und seiner Würde sind durch keine wie auch immer geartete Mehrheit veränderbar (Art. 79 Abs. 3). Da ihr innerster Kern nicht



PD Dr. Thorsten Winkelmann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Politische Wissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Nico Ahles

Student im Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg